

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 26.11.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Rheinau“. Er ist ein Sondervermögen der Stadt Rheinau.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt folgende Betriebszweige:
- a) Wasserversorgung
  - b) Energie
  - c) Bäderbetrieb
  - d) Verkehr
- (2) Innerhalb der in Absatz 1 benannten Betriebszweige sind dem Eigenbetrieb nachfolgende Aufgaben zugewiesen:
- a) Betriebszweig Wasserversorgung  
Der Eigenbetrieb versorgt die Stadtteile Freistett, Rheinbischofsheim, Hausgereut, Memprechtshofen und Helmlingen mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.
  - b) Betriebszweig Energie  
Der Eigenbetrieb betreibt Anlagen zur Energie- und Wärmeerzeugung, insbesondere Photovoltaikanlagen zur regenerativen Stromerzeugung. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die erzeugte Energie und Wärme in das Netz eines Versorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsgebiets Abnehmer mit Energie und Wärme versorgen und insoweit nicht-öffentliche Verteilnetze betreiben. Der Eigenbetrieb ist darüber hinaus berechtigt, sich an Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, die in den Bereichen Energie-, Wasser-, Wärmeversorgung, Energie-, Wasser-, Wärmeerzeugung oder Energie-, Wasser-, Wärmeverteilung unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz tätig sind. Ferner ist der Eigenbetrieb berechtigt, sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, die die Geschäftsführung bei Kommanditgesellschaften zum Unternehmensgegenstand hat.
  - c) Betriebszweig Bäderbetrieb  
Der Eigenbetrieb betreibt die Hallenbäder in den Stadtteilen Freistett und Honau als gemeinsamen Bäderbetrieb.

d) Betriebszweig Verkehr

Der Eigenbetrieb betreibt öffentliche Parkplätze für Wohnmobile.

- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar seinen Betriebszweck fördern oder ihn wirtschaftlich berühren

### **§ 3 Gemeinderat**

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.  
(2) Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.  
(3) Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Es werden ihm insbesondere die Aufgaben übertragen, wie sie in der jeweils geltenden Hauptsatzung dem Bürgermeister zugewiesen sind.

### **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.841.908,75 € festgesetzt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Stadt Rheinau“ vom 16.02.2004 sowie die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Photovoltaik Stadt Rheinau“ vom 18.09.2006 außer Kraft.

Rheinau, den 27.11.2012

Welsche, Bürgermeister